

Hinweise zur Durchführung von Schulfahrten in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23

1. Grundsätzliche Einordnung

Schulfahrten tragen zur Entwicklung des Schullebens bei und sind ein wichtiger Bestandteil der Entwicklungsbiographie von Schülerinnen und Schülern. Mit Beginn der Pandemie in 2020 wurden Schulfahrten aus Sicherheitsgründen in Hamburg wie in den anderen Bundesländern untersagt. Angesichts der besonderen pädagogischen Bedeutung von Schulfahrten wird seit dem Sommer 2021 angestrebt, diese im Sinne der Schülerinnen und Schüler wieder zu ermöglichen. Dabei gelten im Grundsatz die gleichen Rahmenbedingungen wie bei privat geplanten Reisen, d.h. mögliche Erkrankungen vor oder während der Reise gehören zum allgemeinen Lebensrisiko und sind bei der Planung zu bedenken und bei Bedarf gegenüber den Sorgeberechtigten klar zu formulieren. Bei der Planung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Erkrankungen wie bspw. Corona in der kühleren Jahreszeit deutlich häufiger auftreten und somit das Risiko von Erkrankungen und der Abbruch von Klassenreisen in dieser Jahreszeit hoch sind. Sollten Sorgeberechtigte vor diesem Hintergrund die Befreiung ihrer Kinder von der Teilnahme an der Schulfahrt beantragen, können Schulleitungen dies gemäß Ziffer 1.3 der Richtlinie für Schulfahrten genehmigen. Soweit eine Verpflichtung der Sorgeberechtigten besteht, eine kurzfristige Rückholung ihrer Kinder zu gewährleisten, kommt eine Befreiung auch dann in Betracht, wenn die Sorgeberechtigten glaubhaft vorbringen, dies nicht gewährleisten zu können.

Privat organisierte Auslandsschuljahre oder -halbjahre fallen nicht unter die nachfolgenden Hinweise.

2. Rechtliche Hinweise

- Das Verbot von Schulfahrten wurde angesichts niedriger Inzidenzwerte und analog zu anderen Bundesländern aus der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in § 23 Abs. 4 gestrichen.
- Schulfahrten für das Schuljahr 2021/22 sowie das Schuljahr 2022/23 können gebucht werden, sofern eine Corona-bedingte kostenfreie Stornierung aufgrund pandemiebedingter Reisebeschränkungen am Abreise- bzw. Zielort in den AGB enthalten sind. Für die Stornierungen gilt, dass diese bis zu drei Wochen vor Antritt der Fahrt erfolgen sollen. Die BSB/FHH haftet nicht für Stornokosten (siehe auch unter 5.).
- Grundsätzlich gelten die Vorgaben der Richtlinien für Schulfahrten in der Fassung vom 20.04.2016. Darunter fällt auch, dass die Rückholung erkrankter Schülerinnen und Schüler bei Bedarf durch die Sorgeberechtigten zu organisieren und zu finanzieren ist.
- Es ist nach § 37 Landeshaushaltsordnung **nicht** zulässig, dass Schulen oder einzelne Lehrkräfte Reiserücktrittsversicherungen für ganze Klassenreisen abschließen. Möglicherweise daraus entstehende Kosten für Schülerinnen und Schüler im BuT-Bezug können nicht erstattet werden.

3. Zielorte von Schulfahrten im Ausland

- Bei der Planung von Schulfahrten ins Ausland sind die einschlägigen Reisehinweise des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Handzettel.pdf?__blob=publicationFile zu beachten. Insbesondere sind diese mit den Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schülern bzgl. des Vorgehens im Falle einer bestätigten Corona-Infektion zu erörtern.

4. Hinweise zu den vorgegebenen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

- Grundsätzlich gelten auch für die Dauer von Schulfahrten die Vorgaben des jeweils aktuell geltenden Muster-Corona-Hygieneplans (MCH) der Behörde für Schule und Berufsbildung.
- Weiterhin gilt der Hygieneplan des Anbieters der Schulfahrt bzw. der Übernachtungseinrichtung (z.B. der Jugendherberge oder des Schullandheims).
- Zusätzlich gelten die jeweils örtlichen Hygienevorschriften (bspw. beim Besuch eines Museums oder einer anderen Einrichtung).

5. Hinweise zu Stornokosten

- Ob Stornokosten anfallen, ergibt sich in erster Linie aus dem Vertrag zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einerseits und den Betreibern der Unterkunft (bzw. anderen Vertragsparteien) andererseits. Verbindliche Auskünfte zu Einzelfällen kann die BSB aus juristischen Gründen nicht geben. Die FHH/BSB übernimmt keinerlei Haftung für Stornokosten.
- Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die vertraglich zu vereinbarende Stornoklausel im Regelfall nur dann greifen wird, wenn die Reise unmittelbar wegen behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht angetreten wird. Umstände, die nur mittelbar in Zusammenhang dazu stehen (etwa das Nichtbestehen einer Rückholmöglichkeit) fallen nicht darunter. In diesen Fällen tragen die Sorgeberechtigten die entstehenden Kosten, es gibt keine Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten durch die FHH/BSB.
- Der Abbruch einer Reise „vor Ort“ führt ebenfalls nicht zur Befreiung der Sorgeberechtigten von den Kosten.